

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Haushaltsführung 1997

#### Überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 17 04 – Bundesamt für den Zivildienst –

- a) Kapitel 17 04 Titel 681 23 (Sonderleistungen)
- b) Kapitel 17 04 Titel 671 42 (Zuschüsse an Beschäftigungsstellen zur Entlastung vom Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden)

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Oktober 1997 – II C 3 – FJ 04 11 – 3/97:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Artikel 112 GG meine Einwilligung erteilt habe, im Haushaltsjahr 1997 folgende überplanmäßige Ausgaben zu leisten:

- Kapitel 17 04 Titelgruppe 02 – Leistungen des Bundes nach Maßgabe des Unterhaltssicherungsgesetzes – (hier: Titel 681 23 – Sonderleistungen –) bis zur Höhe von 34 Mio. DM,
- Kapitel 17 04 Titel 671 42 – Zuschüsse an Beschäftigungsstellen zur Entlastung vom Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden – bis zur Höhe von 8 Mio. DM.

Der Mehrbedarf beruht auf der bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1997 nicht vorhergesehenen höheren Zahl der Zivildienstleistenden und ist in den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 aufgenommen.

Die Mehrausgaben sind unabweisbar, weil sie der Erfüllung von gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen dienen und nicht bis zu Verkündung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1997 zurückgestellt werden können.

